

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 5.

Freitag, den 17. Januar

1890.

## Bekanntmachung

die zur Erlangung von Invaliden- oder Altersrente während der Uebergangszeit nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 erforderlichen Nachweise betr.

Nach §§ 15 und 16 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, ist zur Erlangung eines Anspruches auf Invaliden- oder Altersrente, abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen, die Zurücklegung einer Wartezeit erforderlich, welche bei der Invalidenrente 5, bei der Altersrente 30 Beitragsjahre beträgt. Doch werden in Bezug auf diese Wartezeit während der Uebergangszeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, dessen Zeitpunkt durch Kaiserliche Verordnung noch bestimmt werden wird, folgende Erleichterungen und Vergünstigungen eintreten.

1) Für Versicherte, welche während der ersten 5 Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erwerbsunfähig werden, und für welche während der Dauer eines Beitragsjahres (= 47 Beitragswochen) auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, **vermindert** sich die **Wartezeit** für die **Invalidenrente** um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie **nachweislich** vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, welches nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde. (§ 156 Abs. 1 des Gesetzes.)

2) Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und den **Nachweis** liefern, daß sie während der, dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangegangenen 3 Kalenderjahre insgesammt mindestens 141 Wochen hindurch **tatsächlich** in einem nach dem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, **vermindert** sich die **Wartezeit** für die **Altersrente** um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Zahl 40 übersteigen. (§ 157 dieses Gesetzes.)

3) Einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse, wie unter 1 und 2, wird bis zur Dauer eines Jahres für jeden Krankheitsfall die Zeit gleich geachtet, während welcher eine Person, nachdem sie nicht lediglich vorübergehend in ein solches Verhältnis eingetreten war, wegen Krankheit, nicht schuldhaft herbeigeführter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von 7 oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen verhindert gewesen ist, dieses Verhältnis fortzusetzen. (§ 158 in Verbindung mit § 17 Abs. 2—4 des Gesetzes.)

4) Auch eine militärische Dienstleistung, d. h. eine behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegzeiten beim Heere oder bei der Marine in Folge Einziehung oder in Mobilmachungs- oder Kriegzeiten freiwillig verrichtete militärische Dienstleistung wird einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse wie unter 1 und 2 gleich geachtet, sofern der Betreffende vorher nicht lediglich vorübergehend in ein solches eingetreten war. (§ 158 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Gesetzes.)

5) Dasselbe gilt endlich von der Unterbrechung eines zwischen dem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehenden, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses (z. B. Saisonarbeit), insoweit diese Unterbrechung während eines Kalenderjahres den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigt. (§ 158 in Verbindung mit § 119 des Gesetzes.)

6) Der nach Ziffer 1, 2 und 5 erforderliche **Arbeitsnachweis** — welcher also für die betreffende Zeit die Stelle der Quittungskarte (§§ 101 ff. des Gesetzes) vertritt — ist durch Bescheinigung der für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständigen unteren Verwaltungsbehörden (Amtshauptmannschaften, Stadträte) oder auch durch eine von einer öffentlichen Behörde (z. B. auch den Gemeindevorstand oder Ortsvorsteher) beglaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber zu führen. (§ 161 in Verbindung mit § 159 des Gesetzes.)

7) Zum **Nachweise** der unter 3 erwähnten **Krankheit** genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung, organisirten Krankenkasse, eingeschriebenen oder landesrechtlichen Hilfskasse), welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der vor den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu 100 Mark angehalten werden. Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesehene Dienstbehörde ausgestellt werden (§ 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes.)

8) Der **Nachweis geleisteter Militärdienste** (Ziff. 4) erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere. (§ 18 Abs. 3 des Gesetzes.)

9) Die Bescheinigungen sind gebühren- und stempelfrei auszustellen beziehentlich zu beglaubigen. (§ 140 des Gesetzes.)

Es erscheint hiernach von größter Bedeutung, daß alle über 16 Jahre alten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche demnächst unter § 1 des Gesetzes fallen werden, — insbesondere also alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Diensthöfen, ferner Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, welche Lohn oder Gehalt, aber regelmäßig nicht mehr als 2000 Mk. jährlich erhalten, endlich die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt — **schon jetzt auf rechtzeitige Beschaffung** der unter 6. und 7. erwähnten **Bescheinigungen**, und zwar rückwärts bis zum Jahre 1886 bedacht sind. Handelt es sich dabei um Arbeits- oder Dienstverhältnisse, welche inzwischen wieder gelöst worden sind, so empfiehlt es sich, die erforderlichen Anträge unverzüglich zu stellen. Die erlangten Bescheinigungen, welche nur zum Zwecke der Erlangung von Invaliden- und Altersrente vorgezeigt zu werden brauchen, sind **sorgfältig aufzuheben**, da der Besitz derselben später für den Anspruch auf Rente entscheidend sein kann. Auf Veranlassung des Ministerium des Innern sind für die unter 6. und 7. erwähnten Bescheinigungen **Formulare** (A und B) hergestellt worden, welche bei den Gemeindebehörden und Kassenvorständen eingesehen und aus der Buchdruckerei von J. Lommatsch (A. Schröder) in Dresden, Zahnsgasse 18, bezogen werden können.

Das Ministerium des Innern wünscht, daß die Kenntniß der obigen Bestimmungen durch Vermittelung der Behörden, Krankenkassen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer in möglichst weite Kreise der Beteiligten bringe und hat zu diesem Zwecke gegenwärtige Bekanntmachung erlassen, welche in sämtliche Amtsblätter aufzunehmen ist.

Dresden, am 24. Dezember 1889.

Ministerium des Innern.  
v. Rositz-Wallwitz.

Lippmann.

## Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen des Tischlers **Gustav Adolf Döring** eingetragene Grundstück, bestehend aus Wohnhaus und Garten, Nr. 250 B des Brandkatasters, Parzellen Nr. 307 und 309 des Flurbuchs und Fol. 605 des Grundbuchs für Wilsdruff, im Schätzungswerte von 7425 Mark soll an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und ist

der 25. Januar 1890,

Vormittags 10 Uhr,

als Versteigerungstermin,

der 8. Februar 1890,

Vormittags 10 Uhr,

sowie

als Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans anberaumt worden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Wilsdruff, am 25. November 1889.

Königliches Amtsgericht.

Dr. Gangloff.

## Bekanntmachung.

Donnerstag, den 25. Januar d. J., von Vormittags  $\frac{1}{2}$  10 Uhr an, sollen im Gasthose zu **Spechtshausen** eine größere Partie **Nuß** (1850 Nadelholz-Stämme) und **Brennhölzer** vom Spechtshausener Forstrevier zur Versteigerung gelangen, was mit dem Bemerkten bekannt gegeben wird, daß speciellere Angaben auf den in den Schankstätten und bei den Ortsbehörden der umliegenden Orte ausliegenden Plakaten enthalten sind.

Königl. Forstrevierverwaltung Spechtshausen und Königl. Forstrentamt Tharandt,

am 11. Januar 1890.